

Schule Silvaplana/Champfèr

Schulordnung

**Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen
des Kantons Graubünden (Schulgesetz)
vom 21. März 2012**

**Von der Gemeindeversammlung Silvaplana erlassen
am 25. November 2015**

Zur einfacheren Lesbarkeit wird die Schulordnung in der männlichen Form geschrieben.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtliche Stellung	3
Art. 2 Schulzweck und Ziel	3
Art. 3 Schulstufen	3
Art. 4 Deutschunterricht	3
Art. 5 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	3
Schulstufen	3
Art. 6 Kindergartenstufe	3
Art. 7 Primarstufe	3
Art. 8 Sekundarstufe I	4
Zusätzliche schulische Angebote	4
Art. 9 Zusätzliche Angebote	4
Art. 10 Deutsch- und Romanischunterricht für Fremdsprachige	4
Art. 11 Heilpädagogische Sonderschule	4
Schulleitung	4
Art. 12 Schulleitung	4
Schulbetrieb	4
Art. 13 Leitidee	4
Art. 14 Schulkalender	4
Art. 15 Elternkontakte	4
Art. 16 Reglemente	5
Art. 17 Weitere Pflichtenhefte	5
Schüler	5
Schulbesuch	5
Art. 18 Übertritte	5
Art. 19 Temporäre Schulbesuche	5
Verhalten	5
Art. 20 Grundsatz	5
Art. 21 Schulhausordnung	5
Art. 22 Disziplinarordnung	5
Schulbehörde	5
Art. 23 Schulrat/Organisation	5
Art. 24 Wahl- und Amtsdauer	6
Art. 25 Präsidium	6
Art. 26 Sitzungen	6
Art. 27 Kompetenzzendelegation	6
Art. 28 Pflichten und Kompetenzen des Schulrates	6
Rechtspflege	7
Art. 29 Rechtsweg	7
Schlussbestimmung	7
Art. 30 Inkrafttreten	7

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Stellung

Die Gemeindeschule Silvaplana/Champfèr ist eine öffentliche Volksschule im Sinne der Schulgesetzgebung des Kantons Graubünden.

Art. 2 Schulzweck und Ziel

Zweck, Ziel und Schulführung richten sich nach den jeweils in Kraft stehenden kantonalen Bestimmungen.

Art. 3 Schulstufen

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

Art. 4 Deutschunterricht

Die Frühfremdsprache ist Deutsch.

Die Unterrichtssprache ist Romanisch, die erste Fremdsprache ist Deutsch.

Art. 5 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

¹ Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

² Dies gilt auch für Schüler, die sich wenigstens drei Monate in unserer Gemeinde aufhalten.

³ Für Schüler aus Champfèr (Fraktion St. Moritz), die die Schule in Silvaplana besuchen, bezahlt die Gemeinde St. Moritz ein vom Schulrat der Schulen Silvaplana/Champfèr und St. Moritz festgelegtes Schulgeld.

⁴ Mit der Gemeinde St. Moritz bestehen Schulverträge, in denen auch die Voraussetzungen für den Besuch der Schule Silvaplana/Champfèr für die in Champfèr (Fraktion St. Moritz) wohnhaften Kinder geregelt werden.

Schulstufen

Art. 6 Kindergartenstufe

¹ Der Kindergarten steht Kindern offen, die das 5. Altersjahr am 31. Dezember des Eintrittsjahres vollenden.

² Die in Silvaplana und Champfèr ansässigen Kinder können den Kindergarten während zwei Jahren besuchen.

³ Im Kindergarten wird das Kind auf den Schuleintritt vorbereitet.

⁴ Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 7 Primarstufe

¹ Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre. In die 1. Klasse werden in der Regel Schüler aufgenommen, die am 31. Dezember des Eintrittsjahres das 7. Altersjahr vollendet haben.

² Der Unterricht wird nach kantonalem Lehrplan für romanischsprachige Schulen erteilt.

Art. 8 Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I umfasst drei Schuljahre. Es werden Schüler der Schule Silvaplana/Champfèr der 6. Klasse prüfungsfrei in die Real- oder Sekundarklassen der Schule St. Moritz aufgenommen.

² Der Unterricht wird gemäss kantonalem Lehrplan erteilt.

Zusätzliche schulische Angebote

Art. 9 Zusätzliche Angebote

Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Art. 10 Deutsch- und Romanischunterricht für Fremdsprachige

Fremdsprachige Kinder werden gemäss kantonalen und gemeindeeigenen Richtlinien in den Unterrichtssprachen Romanisch und Deutsch gefördert.

Art. 11 Heilpädagogische Sonderschule

Es besteht ein Gemeindef Zweckverband für die Heilpädagogische Sonderschule Oberengadin, dem die Gemeinde Silvaplana angeschlossen ist.

Schulleitung

Art. 12 Schulleitung

¹ Der Gemeindevorstand setzt eine Schulleitung ein.

² Der Schulleitung obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Schule und des Kindergartens. Sie ist neben dem Schulrat jederzeit berechtigt, Schulbesuche vorzunehmen.

³ Sie berät Schulbehörden und Lehrpersonen in Fachfragen. Sie ist Vorgesetzte der Lehrerschaft und des Schulstättenpersonals. Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

Schulbetrieb

Art. 13 Leitidee

Lehrpersonen und Schüler bilden eine Schulgemeinschaft und arbeiten auf gemeinsame Ziele hin.

Art. 14 Schulkalender

¹ Das Departement setzt Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Herbst- und Weihnachtsferien fest.

² Der Ferienplan wird in bestmöglicher Koordination mit den Gemeinden der Region Oberengadin und den Mittelschulen von Samedan und Zuoz sowie den Berufsschulen festgesetzt und frühzeitig publiziert.

Art. 15 Elternkontakte

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist durch folgende oder ähnliche Kontakte zu fördern:

- Elternabende zur Orientierung über Lehrmethoden und Lehrinhalte;
- Elternabende zur gegenseitigen Hilfe in erzieherischen Belangen;
- Elterngespräche mit Erziehungsberechtigten und Schülern;
- Schulbesuchstage mit Einblick in die tägliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Art. 16 Reglemente

Der Schulrat erlässt die für den Vollzug dieser Schulordnung nötigen Reglemente.

Art. 17 Weitere Pflichtenhefte

Der Schulrat kann Pflichtenhefte für weiteres ihm unterstelltes Personal erlassen (z.B. Schulstätte etc.).

Schüler**Schulbesuch****Art. 18 Übertritte**

- ¹ Bei Übertritt eines Schülers aus anderen Schulen in die Gemeindeschule Silvaplana/Champfèr entscheidet die Schulleitung gemäss Promotionsresultat der vorher besuchten Schule über die Klassenzuteilung.
- ² Allenfalls notwendige Versetzungen in eine andere Klasse können nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Schulinspektorat vorgenommen werden.

Art. 19 Temporäre Schulbesuche

- ¹ Die Schulleitung kann Schüler, die sich zeitweise in Silvaplana oder Champfèr aufhalten, in die Gemeindeschule aufnehmen.
- ² Bedingung für die Aufnahme ist eine Schulbesuchsdauer von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten sowie die Bewilligung der zuständigen Schulbehörde des Herkunftsortes.
- ³ Die Klassenzuteilung wird durch die Schulleitung vorgenommen.

Verhalten**Art. 20 Grundsatz**

Die Schüler haben sich in der Schule anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 21 Schulhausordnung

Die Schüler haben die Vorschriften der Schulhausordnung zu beachten. Diese wird von der Schulleitung erlassen und vom Schulrat genehmigt.

Art. 22 Disziplinarordnung

Die Schüler sind für ihr Verhalten in der Schule verantwortlich und unterziehen sich der Disziplinarordnung.

Schulbehörde**Art. 23 Schulrat/Organisation**

- ¹ Der Schulrat setzt sich gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung zusammen. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- ² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Wahl- und Amtsdauer

Wahl und Amtsdauer des Schulrates richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Art. 25 Präsidium

¹ Der Präsident vertritt die Schule nach aussen. Er kann die Schule auch durch ein anderes Schulratsmitglied oder durch die Schulleitung vertreten lassen. Er oder sein Stellvertreter führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Schulratsmitglied oder der Schulleitung.

² Der Präsident entscheidet in Fragen von besonderer Dringlichkeit, wenn es ihm unmöglich ist, den Schulrat im Voraus zu befragen. Er entscheidet in Fragen der Beurlaubung gemäss Schulordnung. Er trifft sich mit der Schulleitung für die Vorbereitung der Schulratssitzungen und zum Gedankenaustausch über dringende Schulprobleme.

³ Er leitet die Schulratssitzungen. Bei Abwesenheit bestimmt er seinen Vertreter.

Art. 26 Sitzungen

¹ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Schulräte gefällt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schulräte anwesend sind.

² Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

Art. 27 Kompetenzzendelegation

Die operative Führung der Schule wird gemäss Pflichtenheft der Schulleitung übertragen.

Art. 28 Pflichten und Kompetenzen des Schulrates

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- 1) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- 2) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- 3) Entscheid betreffend Überspringens einer Klasse;
- 4) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- 5) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- 6) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- 7) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- 8) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- 9) Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
- 10) Erlass einer Disziplinarordnung;
- 11) Antragsstellung zur Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung an den Gemeindevorstand;
- 12) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- 13) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;

Rechtspflege

Art. 29 Rechtsweg

- ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
- ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

Schlussbestimmung

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 2. Mai 2007.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25. November 2015.

Die Gemeindepräsidentin

Claudia Troncana



Die Gemeindeaktuarin

Franzisca Giovanoli



**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 22.1.16**

Der Vorsteher:

